

# Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14 a WPO

## Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

1. Halbjahr 2022

Termin: 3. Februar 2022

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Habersack (vormals Schönfelder), Deutsche Gesetze – Textsammlung und Ergänzungsband –
2. Wirtschaftsgesetze, 37., aktualisierte Auflage, 2021, IDW Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **4 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit  
auch die Aufgabenstellung ab!**

**Bearbeitungshinweise:**

Beide Teile sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 2 (Teil 1) zu 1 (Teil 2) aus. Innerhalb des jeweiligen Teils sind die beiden Aufgaben gleichgewichtig.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Es ist auf sämtliche Rechtsprobleme einzugehen, die die Fragestellung aufwirft.

Auf bankaufsichtsrechtliche Vorschriften ist nicht einzugehen.

## Teil 1

### Aufgabe 1

Der A-AG steht ein Kaufpreiszahlungsanspruch in Höhe von 7.670 EUR gegen die Kurt Rudolf Metallwarenfabrik GmbH mit Sitz in Krefeld (im Folgenden: „GmbH“) zu. Die GmbH ist laut Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld vom 24.9.2020 aufgelöst, nachdem der Antrag, über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren zu eröffnen, mangels Masse abgelehnt wurde. Die Geschäftstätigkeit der GmbH war wegen der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit bereits im Mai 2020 eingestellt worden. Im Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist zudem die Kurt Rudolf KG (im Folgenden: „KG“) eingetragen. Bis zum Herbst 2020 hatte die KG kein produzierendes Gewerbe betrieben, sondern sich als Grundstücksgesellschaft betätigt. Im Oktober 2020 nahm die KG auf einzelnen, ihr erfolgversprechend erscheinenden Geschäftszweigen die Produktion der GmbH wieder auf und führte sie in den zuvor von der GmbH genutzten Geschäftsräumen bis Ende 2021 fort. Zu darauf gerichteten Abreden zwischen der GmbH und der KG ist es nicht gekommen. Die KG übernahm 80 Mitarbeiter der aus etwa 200 Beschäftigten bestehenden ehemaligen Belegschaft der GmbH. Für ihre Geschäftspost verwendete die KG Briefköpfe, auf denen sie sich unter einem schon von der GmbH genutzten, stark ins Auge fallenden Emblem „Rudolf“ mit breitem grünen Band als „Kurt Rudolf KG Metallwarenfabrik“ unter Angabe der Geschäftsbereiche „Kachelofenzubehör, Stanztechnik, Schweißtechnik, Schalldämpfer“ bezeichnete. Diese Geschäftsbereiche stimmen mit den auf dem Briefkopf der GmbH angegebenen bis auf die „Schalldämpfer“ überein, an deren Stelle die GmbH „Briefkästen, Briefkastenanlagen“ genannt hatte. Die Angaben zu Anschrift, Postfach, Telefon, E-Mail und Homepage sind auf beiden Briefköpfen identisch.

Frage 1: Kann die A-AG von der Kurt Rudolf KG die Zahlung von 7.670 EUR verlangen?

Frage 2: Besteht ein derartiger Anspruch, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Kurt Rudolf Metallwarenfabrik GmbH eröffnet wurde und die Kurt Rudolf KG den Geschäftsbetrieb von dem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter I gegen Entgelt erworben hat?

### Aufgabe 2

Der Holzhandel der K ist stetig gewachsen. Mitte 2021 beschäftigt sie 20 Mitarbeiter, von denen zwei in der Buchhaltung arbeiten. Der Jahresumsatz beträgt nunmehr ca. 3 Mio. EUR. Um eine Eintragung in das Handelsregister hat sich K nie gekümmert. Im Juli 2021 erhält sie eine größere Holzlieferung, die sie bei der V-GmbH bestellt hatte. Das Holz wird im Lager der K abgeladen, aufgrund der Betriebsferien aber erst nach zwei Wochen von dem zuständigen Mitarbeiter M der K kontrolliert. Dabei stellt sich heraus, dass das Holz aufgrund von Rissen nicht marktfähig ist, die bei Inaugenscheinnahme durch eine Fachperson leicht erkennbar waren. Noch am selben Tag ruft K bei W, dem Geschäftsführer der V-GmbH, an und verlangt aus diesem Grund die Lieferung einwandfreien Holzes. W weigert sich und weist darauf hin, dass K sich früher bei ihm hätte melden müssen.

Frage: Kann K von der V-GmbH die Lieferung neuen Holzes verlangen, wenn sie bereit ist, das gelieferte Holz zurückzugewähren?

## Teil 2

### Aufgabe 1

Handwerker H benötigt für seinen Betrieb einen Kastenwagen und macht sich aus Kostengründen auf die Suche nach einem Gebrauchtfahrzeug. Daher trifft es sich gut, dass P, der einen kleinen Kiosk betreibt, ein entsprechendes Fahrzeug in der Tageszeitung inseriert hat, das er bisher zum Abholen von Ware vom Großmarkt genutzt hatte. H und P werden zu einem Preis von 5.000 EUR handelseinig, jedoch teilt H dem P mit, dass er das Geschäft erst „perfekt machen“ könne, wenn die Finanzierung gesichert ist. H verfügt nämlich nicht über genügend Barmittel, weshalb er seine Geschäftsfreundin G bittet, ihm einen Kredit in entsprechender Höhe zu gewähren. G ist damit einverstanden, verlangt aber Sicherheiten. Im Darlehensvertrag wird daher festgehalten, dass die Auszahlung des Kredits erst nach Bestellung einer Sicherheit erfolgen soll. H teilt dies dem P mit, der ebenfalls dringend Geld für seinen Betrieb benötigt und deshalb keinesfalls möchte, dass das Geschäft mit H scheitert. Deshalb ruft P bei G an und teilt ihr seine Bereitschaft mit, neben H für die Rückzahlung des Kredits „zu haften“. G erklärt sich damit einverstanden. Daraufhin zahlt sie die 5.000 EUR an H aus. Dieser leitet das Geld an P weiter, der ihm im Gegenzug den Kastenwagen überlässt. In der Folgezeit verschlechtert sich die finanzielle Situation des H weiter, so dass er den Kredit nicht an G zurückzahlen kann. G möchte sich nunmehr an P halten.

Frage: Kann G von P die Zahlung von 5.000 EUR verlangen?

### Aufgabe 2

Die C-GmbH unternimmt es geschäftsmäßig, Bürgschaften für ihre Kunden gegen Entgelt zu übernehmen. Geschäftsführerin der C-GmbH ist die X. Als Z, ein besonders guter Kunde der C-GmbH, die X darum bittet, sich für ein wichtiges Geschäft mit seinem Lieferanten Y auch persönlich zu verbürgen, ist X einverstanden. X fertigt zwei Bürgschaftsurkunden mit allen erforderlichen Angaben aus. In der ersten Urkunde ist die C-GmbH als Bürgin angeführt. X unterzeichnet dieses Schriftstück in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin. Zudem unterschreibt sie die zweite Urkunde, in der sie selbst als Bürgin benannt ist. Beide Dokumente scannt sie ein und versendet sie per E-Mail-Anhang an den Y, der sie ausdruckt und erfreut entgegennimmt. Die Originalurkunden legt X in den Tresor der C-GmbH. Als Z mit der Kaufpreiszahlung in Höhe von 50.000 EUR ausfällt, die den Gegenstand der Bürgschaftsübernahmen gebildet hat, fragt Y, ob er die C-GmbH und X persönlich in Anspruch nehmen kann.

Frage: Hat Y gegen die C-GmbH und/oder gegen X einen Anspruch auf Zahlung von 50.000 EUR?